



Kundmachung

Zahl: CH-kuvr-2022/2
Betreff: GR-Beschlüsse
Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.06.2022 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

1) Straßenprojekt Siegendorferstraße und Flurgasse – Vergabe der Bauarbeiten

Das Straßenprojekt Siegendorferstraße- und Flurgasse wird gemäß Angebot vom 24.05.2022 zu einem Angebotspreis von EUR 377.620,16 incl. MWSt. an die Firma ABO Asphaltbau, Oeynhausen vergeben.

2) Straßenprojekt Dr.-Rüdiger-Hauck-Gasse – Vergabe der Bauarbeiten

Das Straßenprojekt Dr.-Rüdiger-Hauck-Gasse wird zu einem Angebotspreis von EUR 191.788,79 incl. MWSt. an die Firma ABO Asphaltbau, Oeynhausen vergeben.

3) Kooperationsvertrag mit PEB – Projektentwicklung Burgenland GmbH

Kooperationsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

4) Widmung von öffentlichen Gut und Entwidmung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut - Verordnung

Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

5) Kauf- und Tauschvertrag – Denk Richard/Solga Bernd/Dr. Daniela Schneider MSc

Kauf- und Tauschvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

6) Löschungserklärung – EZ 4084 GB 30020

Löschungserklärung (liegt im Gemeindeamt auf)

7) Löschungserklärung – EZ 3889 GB 30020

Löschungserklärung (liegt im Gemeindeamt auf)



8) Betriebsgebiet „Frauenholz“ – Kaufvertrag + Treuhandvereinbarung

Kaufvertrag + Treuhandvereinbarung + Rangordnungsbeschluss (liegt im Gemeindeamt auf)

9) Rahmenwerkvertrag – Vertretung Gemeindearzt

Rahmenvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

12) Neubestellung der Mitglieder in die Grundverkehrsbezirkskommission

Seitens der Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. werden Kugler Josef (Mitglied) und Ing. Schneider Bernhard (Ersatzmitglied) in die Grundverkehrsbezirkskommission entsendet.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 25 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 23.06.2022

Abgenommen am: 08.07.2022